

# Stadt Stockach Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Orsinger Straße" Stadtteil Wahlwies



# Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBI. I S. 137).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnungen 1990-PlanZV 90) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58)
- 4. Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Seite 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBI. S. 521)

# Planungsrechtliche Festsetzungen

# 1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird ausgewiesen als

- allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
- Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO

Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind nicht zulässig.

Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 sind nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl wird gem. Eintragung im Plan festgesetzt.

# 3. Zahl der Wohnungen

Auf den Grundstücken ist pro angefangene 300 m² max. 1 Wohneinheit zulässig.

# 4. Höhe der Anlagen

Die max. zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt Aussenwand mit der Oberkante der Dachhaut beträgt 5,50 m über EFH).

Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 11,00 m über EFH. Bei Doppel- u. Reihenhäusern sind die Trauf- und Firsthöhen einheitlich zu gestalten. Ist eine

nachbarliche Einigung nicht möglich, so gilt die max. zulässige Trauf- und Firsthöhe als festgesetzt. Die max. zulässige Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) ergibt sich aus den dem Bebauungsplan beigefügten Schnitten.

### 5. Bauweise

Die Festsetzung der Bauweise erfolgt durch Eintragung in die Planzeichnung.

### 6. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan durch die Eintragung von Baugrenzen festgelegt.

# 7. Nebenanlagen

gem. § 14 Abs. 2 sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

# 8. Garagen, überdachte Stellplätze u. Stellplätze

Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Bei sog. Carports (überdachten Stellplätzen) ist im Bereich der Erschließungsstaße mit Stützpfosten ein Abstand von mind. 1,00 m, mit dem Dach von 0,50 m einzuhalten. Die Seitenflächen dürfen dabei außerhalb der Baugrenze nicht verkleidet sein.

Mit Garagen darf die Baugrenze zur Erschließungsstraße hin nicht überschritten werden.

## 9. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen werden im Plan durch die Festlegung von Begrenzungslinien festgelegt.

# Örtliche Bauvorschriften

### 10. Fassaden

Es dürfen nur nicht glänzende Materialien verwendet werden.

# 11. Dachgestaltung

Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus dem Eintrag im Plan.

Es sind nur Satteldächer und versetzte Pultdächer zulässig.

Der Höhenunterschied der Dachflächen darf bei versetzten Pultdächern im Firstbereich von Oberkante Dachhaut aus gemessen nicht höher als 1,50 m sein. Der Versatz der Dachflächen in Längsrichtung darf nicht größer als max. 2 m sein.

Für untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen, Carports können im Einzelfall als Ausnahmen geringere Dachneigungen zugelassen werden. Dächer unter 10° Neigung sind einzugrünen.

# 12. Dachgauben/Antennenanlagen

Dachgaupen sind nur bis zu insgesamt ½ der Länge der zugehörigen Trauflänge zulässig. Der Abstand zwischen den Dachgaupen muß mindestens 1,50 m betragen. Der Schnittpunkt mit dem Hauptdach muß mindestens 1,00 m unter dem First liegen. Im Traufbereich müssen mind. 3 Ziegelreihen durchlaufen.

Dachgaupen sind bei versetzten Pultdächern nicht zulässig.

Dacheinschnitte sind nur bis ¼ der Länge der dazugehörigen Trauflänge zulässig.

Dachgaupen und Dacheinschnitte sind nebeneinander in einer Dachfläche nicht zulässig.

Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage auf dem Dach zulässig.

# 13. Stellplätze

Die erforderliche Zahl der Stellplätze wird pro Wohneinheit auf 1,5 Stellplätze festgesetzt. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück selbst herzustellen.

Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.

# 14. Nebenanlagen; Garagen

Freistehende Garagen/Nebengebäude sind mit geneigten Dächern von mindestens 20° zu versehen. Soweit Garagen nicht in die Hauptbaukörper integriert werden, sind sie mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entspricht. Werden Garagen als Anbauten hergestellt, sind auch Pultdächer zulässig. Garagen mit Flachdächern können als Ausnahme zugelassen werden, wenn diese begrünt werden.

# 15. Einfriedigungen

Als Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen sind gestattet Sockel auf Beton- und Naturstein bis zu einer Höhe von 0.30 m über Gehwegoberkante mit Heckenhinterpflanzung.

Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sind mit Ausnahme einer Heckenpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen nicht zulässig.

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1,00 m nicht überschreiten.

# 16. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken ist zu sammeln (Speicher, Zisterne) und gegebenenfalls zu verwenden

(Gartenbewässerung, Brauchwasser). Überschüssiges Wasser, das weder gesammelt oder versickert noch verwendet werden kann, ist in die Kanalisation einzuleiten. Hierfür ist eine Genehmigung einzuholen.

# Grünordnung/ Ausgleichsmaßnahmen

Die Ziffern 15.1.1, 15.1.3 Nr. 1-3, 15.2.2, 15.2.3, 15.3.3 und 16 des Grünordnungsplans sind zu beachten.

# **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bebauungsplans nach § 74 LBO sind Ordnungwidrigkeiten im Sinne des § 75 LBO. Auf § 213 BauGB wird verwiesen.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, 26. Juli 2000

Stolz, Bürgermeister